



## Unternehmensnachfolge und Erbschaftsteuer

– Dr. **Christopher Riedel**, Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht, Düsseldorf –

Am 17.12.2014 hat das **Bundesverfassungsgericht** entschieden, das aktuelle Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) sei teilweise nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Seitdem beteuert die Politik, man wolle mit Hilfe *“minimal-invasiver Eingriffe“* eine verfassungskonforme Rechtslage herstellen, und zwar bis spätestens Mitte 2016. Dabei soll prinzipiell an der Verschonung sog. Produktivvermögens festgehalten werden. Insbesondere für das Gros der Betroffenen (also diejenigen, bei denen die Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer den Fortbestand des Unternehmens gefährden könnte) sollen sich die Steuerbelastungen gegenüber dem aktuellen Recht nicht erhöhen.

### Verschonungsmöglichkeiten für Produktivvermögen

Seit dem 7.9.2015 liegt der Gesetzentwurf der **Bundesregierung** (BT-Drucks. 18/5923 → **st 425015**) vor. Inhaltlich entspricht er im Wesentlichen dem Entwurf des **Bundesfinanzministeriums** (BMF) vom 1.6.2015. In der breiten Öffentlichkeit scheinen die Details der Reformpläne jedoch noch nicht wirklich angekommen zu sein. Die Ankündigung, höhere Steuerbelastungen – gerade im Mittelstand – vermeiden zu wollen, wird anscheinend dahingehend interpretiert, dass sich nur für Großunternehmen, nicht aber für kleine und mittlere Betriebe überhaupt etwas ändern solle. **Genau diese Vermutung trifft aber nicht zu.**

Zwar ist es richtig, dass die umfassende, im Extremfall sogar vollständige Steuerbefreiung von Produktivvermögen nach dem vorliegenden Gesetzentwurf nur für solche Erwerber infrage gestellt wird, die (von ein und demselben Erblasser/Schenker innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren) begünstigungsfähiges Vermögen im Wert von mehr als 26 Mio. € erhalten. Diese Gruppe repräsentiert nach Erhebungen des BMF (basierend auf den Statistiken für 2012 und 2013) einen Anteil von ca. 1,7 % aller in Deutschland jährlich anfallenden Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerfälle, betrifft also im Grunde nur Ausnahmen.

Für alle anderen Erwerber (also diejenigen, die die 26 Mio. €-Grenze nicht überschreiten) soll auch künftig die Möglichkeit bestehen bleiben, für den Erwerb von Produktivvermögen eine Steuerbefreiung für 85 % dessen Werts zu erhalten bzw. im Falle eines entsprechenden Antrags sogar für 100 % zu beanspruchen. Diese prinzipiell gute Nachricht ist jedoch bei weitem nicht das 'Ende der Geschichte'. Wenn auch das steuerliche Ergebnis in vielen Fällen unverändert bleibt, steigt der mit der Erlangung der Privilegierungen verbundene **administrative Aufwand** exponentiell an. Außerdem wird die angestrebte **neue Definition des begünstigten Vermögens** ebenso wie die **Ausweitung des Lohnsummen-Kriteriums** es vielen Unternehmern erschweren (bzw. unmöglich machen), für das gesamte Betriebsvermögen die Verschonungsnormen zu nutzen.

### Beabsichtigte Ausweitung des Lohnsummen-Kriteriums

Mit der Verschonung betrieblichen Vermögens von der Erbschaft- und Schenkungsteuer soll *„die im Betrieb angelegte Beschäftigung stabilisiert werden“*. Vor diesem Hintergrund ist beabsichtigt, die Anwendbarkeit des Lohnsummen-Kriteriums (entsprechend den verfassungsgerichtlichen Vorgaben) deutlich auszuweiten.

Nach heute geltendem Recht erfolgt eine Prüfung der sog. Mindestlohnsumme nur in Betrieben, die **mehr als 20 Arbeitnehmer** beschäftigen. Demzufolge ist die Steuerbefreiung für das jeweilige Betriebsvermögen (vielfach) de facto gerade nicht von einem Arbeitsplatzverlust durch den Unternehmer des Betriebes abhängig. Zukünftig soll die Lohnsumme bereits bei Betrieben mit **mehr als drei Arbeitnehmern** relevant werden. Um den Verwaltungsaufwand und auch die Abhängigkeit vom Fortbestand einzelner Beschäftigungsverhältnisse nicht ausufern zu lassen, ist des Weiteren vorgesehen, die Mindestlohnsumme bei **Betrieben mit zwischen vier und zehn Beschäftigten** auf 250 % (im Normalfall 400 %) der sog. Ausgangslohnsumme (durchschnittliche Lohnsumme der letzten

### Ihr direkter Draht zur Redaktion steuertip:

■ Telefon: 0211 6698-111 ■ Fax: 0211 6698-179 ■ E-Mail: [steuertip@markt-intern.de](mailto:steuertip@markt-intern.de) ■ [www.markt-intern.de](http://www.markt-intern.de)  
(Mo–Do 14–17 Uhr, Fr 9–12 Uhr)



fünf vor dem Übertragungstichtag abgelaufenen Geschäftsjahre) zu reduzieren.

Nach Einschätzung des **BMF** führt die beabsichtigte Verschärfung des Lohnsummen-Kriteriums dazu, dass zukünftig bei etwas mehr als 50 % aller übergehenden Unternehmen die erbschaftsteuerlichen Verschonungen von der Einhaltung der Mindestlohnsumme abhängig sein werden. Derzeit sind es (angeblich) weniger als 10 %.

## Beabsichtigte Neu-Definition des begünstigten Vermögens

Nach dem heute geltenden ErbStG wird das begünstigte Vermögen zunächst mithilfe der ertragsteuerlichen Einordnung (als land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Betriebsvermögen bzw. einer freiberuflichen Tätigkeit dienendes Vermögen) bestimmt und anschließend im Wesentlichen negativ abgegrenzt. Dies geschieht dadurch, dass bestimmte Teile des an und für sich begünstigungsfähigen Vermögens (nachfolgend aus Vereinfachungsgründen „*Betriebsvermögen*“ genannt) als sog. *Verwaltungsvermögen* qualifiziert werden und sodann der Anteil des Verwaltungsvermögens am Unternehmenswert bestimmt wird (sog. *Verwaltungsvermögensquote*). Liegt diese über 50 %, ist eine Verschonung insgesamt ausgeschlossen. Überschreitet sie einen Grenzwert von 10 %, kann nur die Regelverschonung (85 %), nicht aber die Vollverschonung (100 %) beansprucht werden.

Diese Vorgehensweise erschien dem **Bundesverfassungsgericht** als nicht ausreichend zielgenau und daher reformbedürftig. Insbesondere kritisierten die Richter, dass bei einer Verwaltungsvermögensquote von annähernd 50 % in großem Umfang auch gar nicht begünstigungswürdiges Vermögen privilegiert würde. Spiegelbildlich sei bei einer Quote von (knapp) über 50 % auch begünstigungswürdiges Vermögen von den Verschonungen ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund sieht der aktuelle Gesetzentwurf eine grundlegende Neu-Definition des begünstigten Vermögens vor. Zwar wird nach wie vor zunächst an die **ertragsteuerliche Qualifikation** des Vermögens angeknüpft. Im nächsten Schritt erfolgt aber nicht (wie bisher) eine *Negativ-Abgrenzung*. Vielmehr sollen nach § 13b Abs. 4 ErbStG-E nur diejenigen Teile des jeweiligen Betriebsvermögens überhaupt als Begünstigungsgegenstände in Betracht kommen, bei denen es sich um – betriebswirtschaftlich gesprochen – **betriebsnotwendiges Vermögen** handelt. Gegenstände, die nicht überwiegend dem Hauptzweck des Unternehmens dienen, sollen demnach von vornherein gar nicht vom Anwendungsbereich der Verschonungsnormen erfasst sein.

§ 13 b Abs. 5 ErbStG-E definiert in diesem Zusammenhang (durch gesetzliche Fiktion), in welchem Umfang sog. **Finanzmittel** (Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und andere Forderungen) als betriebsnotwendiges Vermögen anzusehen sind. Diese Passage erinnert an den aktuellen § 13b Abs. 2 Nr. 4a ErbStG und sieht einen Vergleich der Netto-Finanzmittel (also nach Abzug sämtlicher Schulden) mit dem Unternehmenswert vor. Die Netto-Finanzmittel gelten demnach **maximal** in Höhe von **20 % des Unternehmenswerts** als betriebsnotwendiges Vermögen. Darüber hinausgehende Finanzmittelbestände wären als nicht betriebsnotwendig anzusehen.

In einem weiteren Prüfungsschritt soll eine **Aufteilung der Schulden** erforderlich werden: Soweit die Schulden nicht bereits bei der Saldierung mit den Finanzmitteln verbraucht sind, sind sie nach dem Verhältnis der gemeinen Werte der Gegenstände des betriebsnotwendigen bzw. des nicht betriebsnotwendigen Vermögens aufzuteilen und anteilig vom Wert des betriebsnotwendigen bzw. des nicht betriebsnotwendigen Vermögens abzuziehen. So ergeben sich die **Netto-Werte** sowohl des betriebsnotwendigen als auch des nicht betriebsnotwendigen Vermögens. Diese sind anschließend zueinander **ins Verhältnis zu setzen**, um den Anteil zu bestimmen, zu dem das begünstigungsfähige Vermögen tatsächlich begünstigt sein soll (§ 13b Abs. 8 ErbStG-E).

Die Anzahl der abzuarbeitenden Prüfungsschritte würde sich auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfs – bereits bei Einzelunternehmen – mehr als verdoppeln. Bei mehrstöckigen Strukturen würde der Aufwand sich nochmals deutlich vervielfachen. Wie die konkrete Umsetzung aussähe, soll nachfolgend an einem einfachen, aber nicht ganz untypischen Beispiel verdeutlicht werden.

**Beispiel:** E ist Inhaber eines Einzelunternehmens mit einem gemeinen Wert (z.B. nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren, §§ 199ff. BewG) in Höhe von 12 Mio. €. Sein Betriebsvermögen stellt sich (vereinfacht) wie folgt dar, wobei in der nachfolgenden Übersicht sämtliche Wirtschaftsgüter mit ihrem jeweiligen gemeinen Wert (nicht mit den handelsrechtlichen Bilanzansätzen) bewertet sind.

Aktiva		Passiva	
Grundstück 1	1.400 T€	Eigenkapital	3.000 T€
Grundstück 2	600 T€	Schulden	7.000 T€
sonstige Aktiva	5.000 T€		
Finanzmittel	3.000 T€		
	10.000 T€		10.000 T€

Das Grundstück 1 hat E an einen Dritten vermietet. Das Grundstück 2 wird durch den Betrieb nicht genutzt. Beide stellen nicht betriebsnotwendiges Vermögen im Sinne der beabsichtigten gesetzlichen Neuregelung dar. Sog. junges

Betriebsvermögen (Gegenstände, die weniger als zwei Jahre vor dem Übertragungstichtag eingelegt wurden) ist nicht vorhanden. E beabsichtigt, den Betrieb im Wege der Schenkung an seine Tochter zu übergeben und fragt sich, ob er dies besser vor oder nach Inkrafttreten des aktuellen Gesetzentwurfs tun sollte. Die Tochter hat in den letzten zehn Jahren keine Schenkungen von ihrem Vater erhalten.

Die Berechnung auf Seite 4 zeigt sehr deutlich, dass die nach dem Gesetzentwurf durchzuführenden Prüfungs- und Rechenschritte einen immens gesteigerten administrativen bzw. Planungsaufwand mit sich bringen. Außerdem stellt sich im Falle der Regelverschonung die zu erwartende Steuerbelastung deutlich höher dar als nach derzeit geltendem Recht.

Insoweit ist aber zu bedenken, dass nach dem vorliegenden Gesetzentwurf eine **Option zur Vollverschonung** für alle Betroffenen möglich sein soll. Die Abschaffung des Verwaltungsvermögens bewirkt insoweit, dass unabhängig von der Zusammensetzung des Betriebsvermögens optiert werden kann – allerdings nur im Hinblick auf das **begünstigte** Vermögen. In unserem Beispiel würde sich hierdurch die Bemessungsgrundlage um 1,584 Mio. € reduzieren, so dass sich nur noch eine Steuerbelastung in Höhe von 197.600 € ergäbe.

## Konsequenzen und Handlungsmöglichkeiten

Die Ausweitung des Lohnsummenkriteriums auf kleinere Betriebe mit wenigen Beschäftigten führt an und für sich nicht zu einer steuerlichen Mehrbelastung der Betroffenen. Zwar steigt der administrative Aufwand, die Steuerlast bleibt jedoch – im Idealfall – unverändert. Das gilt jedenfalls dann, wenn nach erfolgter Übertragung der Betrieb erfolgreich fortgeführt und die jeweils anwendbare Mindestlohnsumme erreicht wird. **Im Falle der Unterschreitung der Mindestlohnsumme kommt es allerdings zu einem teilweisen rückwirkenden Wegfall der ursprünglich gewährten Verschonungen und somit zu einer (teilweisen) Nachversteuerung.** Dieses Risiko besteht für Betriebe mit nicht mehr als 20 Arbeitnehmern nach heutigem Recht nicht. Mithin kann es gerade für deren Eigentümer sinnvoll sein, eine etwaige Unternehmensnachfolge noch unter der Ägide des aktuellen ErbStG durchzuführen.

Unabhängig von der (heutigen bzw. künftigen) Anwendbarkeit des Lohnsummenkriteriums sollten alle Unternehmer (Einzelunternehmer wie auch Gesellschafter) prüfen, wie sich das jeweilige Betriebsvermögen ihres Unternehmens zusammensetzt. Dabei kommt insbesondere der (zukünftig relevant werdenden) **Abgrenzung des betriebsnotwendi-**

**gen vom nicht betriebsnotwendigen Vermögen** entscheidende Bedeutung zu. Zwar wird das nicht betriebsnotwendige Vermögen oft bzw. zu einem beachtlichen Teil als Verwaltungsvermögen nach heutigem Recht zu qualifizieren sein. Dieses wirkt sich aber – im Rahmen der Regelverschonung – bei einer Verwaltungsvermögensquote von nicht mehr als 50 % nicht negativ auf die Verschonung aus. Trotz Vorhandenseins erheblichen Verwaltungsvermögens ist das Betriebsvermögen in vollem Umfang begünstigt. Der Verschonungsabschlag von 85 % ist daher auf den gesamten Wert des Betriebsvermögens anzuwenden und nicht – wie in Zukunft – nur auf den anteilig auf das betriebsnotwendige Vermögen entfallenden Wert.

Besonderes Augenmerk verdienen **mehrstöckige Beteiligungsstrukturen**: Derzeit sind sämtliche nachgeordneten Gesellschaften, deren Verwaltungsvermögen die Grenze von 50 % nicht überschreitet, grundsätzlich unkritisch. Sie gelten insgesamt als begünstigtes Vermögen. Auch wenn sie eine Verwaltungsvermögensquote von mehr als 10% aufweisen, stehen sie der Optionsverschonung nicht im Wege, soweit nur die übertragungsgegenständliche (Holding-) Gesellschaft selbst nicht mehr als 10 % Verwaltungsvermögen hat. Mithin stellt sich gerade in Fällen, die sich durch eine – steuerlich – günstige Verteilung des Verwaltungsvermögens im Konzern auszeichnen, eine Übertragung nach aktuellem Recht als steuerlich günstigere Alternative dar. Gleiches gilt auch für die sog. **Groß-erwerbe** (im Wert von – nach dem aktuellen Entwurfsstand – 26 Mio. € oder mehr). Ganz grundsätzlich sollte bei der Unternehmensnachfolge in jedem Fall (also auch bei anstehenden Gesetzesänderungen) beachtet werden, dass die steuerlichen Konsequenzen nicht den alleinigen Maßstab einer sinnvollen Gestaltung bilden. **Ohne ein tragfähiges Nachfolgekonzept und eine zivilrechtlich saubere Umsetzung ist die steuerliche Optimierung meist von Anfang an obsolet.** Außerdem gilt es, Vorsorge zu treffen und für den Fall unvorhergesehener Entwicklungen **Rückforderungsmöglichkeiten** vorzusehen. Diese können u.a. auch zur Absicherung gegen steuerliche Risiken eingesetzt werden.



Der Autor, Dr. Christopher Riedel, LL.M., ist als Rechtsanwalt und Steuerberater in eigener Kanzlei in Düsseldorf tätig. Sein Spezialgebiet ist die Gestaltung der Unternehmens- bzw. der Vermögensnachfolge. Zu diesen Themen ist er auch als Dozent und Autor vielfältig aktiv. Weitere Informationen: [www.christopherriedel.de](http://www.christopherriedel.de)

## Erbschaftsteuer nach altem und 'geplantem' Recht

Begünstigungsfähiges Vermögen	12.000 T€	ErbsTG-E		ErbsTG
		betriebs- notwendig	nicht betriebsnot- wendig	
betriebsnotwendiges Vermögen (§ 13b Abs. 3 ErbStG-E)		5.000 T€		
betriebsnotwendige Finanzmittel (§ 13b Abs. 4 ErbStG-E)				
- Finanzmittel	3.000 T€			
- ./.. Schulden	<u>-7.000 T€</u>			
	-4.000 T€			
kein positiver Saldo				
→ Finanzmittel sind				
- betriebsnotwendiges Vermögen		3.000 T€		
- <b>kein Verwaltungsvermögen</b>				
( <b>§ 13b Abs. 2 S. 2 Nr. 4a ErbStG</b> )				<b>0 T€</b>
Verteilung der Schulden (§ 13b Abs. 5 ErbStG-E)				
betriebsnotwendig/nicht betriebsnotwendig				
bei Finanzmitteltest nicht „verbrauchte“ Schulden	4.000 T€			
davon betriebsnotwendig	8/10   3.200 T€			
davon nicht betriebsnotwendig	2/10   800 T€			
Netto-Werte (§ 13b Abs. 6 ErbStG-E)				
betriebsnotwendiges Vermögen				
betriebsnotwendige Aktiva	8.000 T€			
- ./.. anteilige Schulden	-3.200 T€	-3.200 T€		
nicht betriebsnotwendiges Vermögen				
nicht betriebsnotwendige Aktiva				
- Grundstück 1 ( <b>Verwaltungsvermögen,</b>	1.400 T€			1.400 T€
<b>§ 13b Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ErbStG</b> )				
- Grundstück 2	600 T€			
- ./.. anteilige Schulden	-800 T€			
	1.200 T€			
davon wird wie begünstigtes Vermögen behandelt				
10 % des Netto-Werts des betriebsnotwendigen Vermögens	480 T€	480 T€		
( <b>§ 13b Abs. 6 ErbStG-E</b> )				
anzusetzendes nicht betriebsnotwendiges Vermögen	720 T€		720 T€	
Verwaltungsvermögen				1.400 T€
Summe der Werte des betriebsnotwendigen Vermögens		5.280 T€		
Verhältnis des betriebsnotwendigen zum				
nicht betriebsnotwendigen Vermögen	5.280/720	88 %	12 %	
( <b>§ 13b Abs. 8 ErbStG-E</b> )				
<b>Verwaltungsvermögensquote,</b>				<b>12 %</b>
<b>§ 13b Abs. 2 S. 1 ErbStG (12.000 T€/1.100 T€)</b>				
<b>Begünstigtes Vermögen</b>				
§ 13b Abs. 8 S. 1 ErbStG-E (88 % von 12.000 T€)		10.560 T€		
§ 13b Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 1 ErbStG (100%)				12.000 T€
<b>Ansatz bei Regelverschöpfung (85 %)</b>				
15 % des begünstigten Vermögens		1.584 T€		1.800 T€
nicht begünstigtes Vermögen (12 % von 12.000 T€)		1.440 T€		0 T€
zu versteuernder Wert		3.024 T€		1.800 T€
abzgl. persönlicher Freibetrag der Tochter		-400 T€		-400 T€
<b>Bemessungsgrundlage</b>		<b>2.624 T€</b>		<b>1.400 T€</b>
Steuersatz		19 %		19 %
<b>Schenkungsteuerbelastung</b>		<b>499 T€</b>		<b>266 T€</b>